

Richtlinie zur Korruptionsprävention

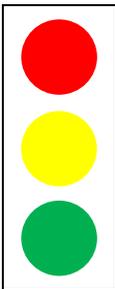
Einleitung

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Geschäftsführer aller Konzerngesellschaften der Techem-Gruppe.

Dieses Dokument enthält einen grundlegenden Überblick über die für alle Mitarbeiter und Geschäftsführer aller Konzerngesellschaften der Techem-Gruppe geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Korruptionsprävention.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Bestimmungen einen Mindeststandard darstellen, der nicht nur innerhalb Europas, sondern weltweit eingehalten werden muss. In einigen Ländern können jedoch noch strengere Regelungen gelten. In diesem Fall müssen selbstverständlich diese strengeren Regelungen eingehalten werden.

Der Überblick soll dazu dienen, allgemeine Punkte und häufige Fragen zu klären und verschiedene hypothetische Fälle mithilfe der Verwendung des Ampelsymbols zu erläutern:

	Unangemessener Vorteil	→ Verboten!
	Fallweise Entscheidung	→ Genehmigung erforderlich!
	Angemessener Vorteil	→ Zulässig!

Diese Klassifizierung fußt auf der Frage, ob eine Strafverfolgungsbehörde aufgrund der beschriebenen Handlung ein Ermittlungsverfahren einleiten würde.



Bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörde diesen Fall eindeutig als Korruptionstatbestand ansehen würde.



Bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörde diesen Fall als kritisch und daher als möglichen Korruptionstatbestand ansehen könnte.



Bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörde diesen Fall höchstwahrscheinlich nicht als kritisch und daher nicht als Korruptionstatbestand ansehen würde.

Für Deutschland verweisen wir auch auf die **Richtlinie „Geschenke und Einladungen an Geschäftspartner in der Praxis“**. Dort werden unter anderem genauere Angaben zu Wertgrenzen gemacht.

Die internationalen Kollegen sind gebeten, sich bei weiterem Beratungsbedarf an ihre Geschäftsführung bzw. lokale Rechtsanwälte zu wenden.

1. Was gilt nicht als Korruption?

Erlaubt sind grundsätzlich Geschenke oder Einladungen an Kunden oder sonstige Geschäftspartner, die im gesellschaftlichen Umgang üblich sind und nicht auf die unzulässige Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen abzielen. Der entscheidende Faktor dabei ist immer, dass Geschenke oder Einladungen nicht dem Zweck der Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen oder der bevorzugten Behandlung bei der Auftragsvergabe im Verhältnis zu Wettbewerbern dienen.

Zulässig sind beispielsweise Einladungen von Geschäftspartnern zu üblichen Geschäftsessen oder kleine Aufmerksamkeiten zum Geburtstag oder zu Weihnachten. Solche Geschenke sind grundsätzlich nicht geeignet, Geschäftsentscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

HINWEIS: Die nachfolgenden Beispiele sind als Anleitung zu verstehen und dienen lediglich der Erläuterung. Sie beziehen sich nicht auf tatsächliche Vorgänge innerhalb des Unternehmens.

Beispiel:



Einmalige Einladung durch einen Mitarbeiter von Techem zu einem üblichen Mittag- oder Abendessen, während dessen geschäftliche Angelegenheiten besprochen werden; Übergabe von Werbegeschenken von geringem Wert (z.B. gewöhnliche Stifte, Kalender, Kaffeetassen); Gewährung von kleinen Werbegeschenken anlässlich einer Geschäftsveranstaltung bei dem Kunden (z.B. Schulung, Produktvorstellung).

Ausnahmsweise können auch höherwertige Geschenke zulässig sein, sofern dies mit der örtlichen Kultur im Einklang steht oder aus Gründen der Höflichkeit und Achtungserweisung geboten ist. Allerdings dürfen höherwertige Geschenke ausschließlich nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung des Vorgesetzten erfolgen.

Beispiele:



- 1) Eine Einladung des Geschäftsführers eines wichtigen Kunden im Laufe von Verhandlungen über ein anstehendes Projekt zu einem Abendessen in einem exklusiven Gourmetrestaurant. Während eine solche Einladung einen einfachen Mitarbeiter mit einem Durchschnittsgehalt beeinflussen kann, wird sich ein Geschäftsführer unter normalen Umständen dadurch höchstwahrscheinlich nicht beeinflussen lassen.*



- 2) Eine Einladung eines Kunden durch einen Mitarbeiter von Techem zu einer Abendgesellschaft oder einer sonstigen Veranstaltung in der Absicht, die Geschäftsbeziehung aufzubauen und zu festigen sowie sich für die geschäftliche Zusammenarbeit in der Vergangenheit zu bedanken.

Sofern Sie von einem Kunden oder Lieferanten ein Geschenk erhalten, bei dem es sich nicht um ein kleines Werbegeschenk handelt, unterrichten Sie bitte Ihren Vorgesetzten und nötigenfalls ein Mitglied der Geschäftsführung. Bitte machen Sie sich mit den kulturellen Gepflogenheiten vor einer Auslandsreise vertraut. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten, ein Mitglied der Geschäftsführung oder die Rechtsabteilung.

HINWEIS:

- Dennoch mag es einige Marktteilnehmer (Mitarbeiter von Wettbewerbern, Vertriebsmitarbeiter oder Kunden oder Vermittler) geben, die höherwertige Geschenke (insbesondere Geldzuwendungen und persönliche Geschenke) als „normal“ oder „notwendig“ erachten, um Aufträge zu erhalten. Die Tatsache, dass in bestimmten Gegenden der Welt erhebliche Geldzuwendungen oder sonstige Geschenke immer noch an der Tagesordnung sind, bedeutet jedoch nicht, dass diese zulässig sind. Wenn eine Zuwendung oder ein Geschenk in Aussicht gestellt oder mit der Absicht gewährt wird, eine Geschäftsentscheidung in unzulässiger Weise zu beeinflussen, ist dies in den meisten Teilen der Welt rechtswidrig.
- Für die Strafbarkeit ist es im Allgemeinen nicht maßgeblich, ob ein Geschenk allein im Interesse des Unternehmens liegt (z.B. um einen Auftrag zu erhalten). Bei einem strafbaren Bestechungstatbestand ist es nicht erforderlich, dass der einzelne Mitarbeiter sich persönlich bereichern möchte.

2. Was gilt als Korruption?

Korruption ist das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils zur unzulässigen Beeinflussung eines Geschäftspartners oder eines Amtsträgers. Sowie spiegelbildlich das Verlangen, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils aus unzulässigen Erwägungen.

Bitte beachten Sie, dass Korruption gemäß den strafrechtlichen Vorschriften der meisten Länder der Welt auch der Strafverfolgung unterliegt, wenn der Korruptionstatbestand im Ausland stattfindet. In diesem Fall ist eine zusätzliche Bestrafung auf der Grundlage des maßgeblichen ausländischen Rechtssystems möglich.

Beispiel:



Während der Vertragsverhandlungen im Ausland verlangt der zuständige Mitarbeiter eines privatwirtschaftlichen Bauträgers die Zahlung einer Vermittlungsprovision

im Fall des Vertragsschlusses. Die Vermittlungsprovision ist der Rechnung hinzuaddieren und nach Zahlung derselben an den Mitarbeiter des Bauträgers weiterzuleiten.

Die nachfolgenden Handlungen sind als Korruptionstatbestände gemäß den europäischen Gesetzen zur Bestechungsbekämpfung anzusehen und deshalb verboten:

a) Zahlung und Annahme von Bestechungsgeld im Geschäftsverkehr (in Abgrenzung zur Vorteilsgewährung und Bestechung von Amtsträgern in Teilziffer b)

Zahlung und Annahme von Bestechungsgeldern bei geschäftlichen Transaktionen sind jeweils verboten. Dies bedeutet, dass Korruption im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern von Techem rechtswidrig ist und der Strafverfolgung unterliegt.

Es ist jedem Mitarbeiter verboten, einem Mitarbeiter eines anderen Unternehmens einen Vorteil anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu gewähren, um eine künftige oder bevorstehende Geschäftsentscheidung in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Beispiele - Verkauf:



- 1) Im Laufe einer Ausschreibung bietet ein Mitarbeiter von Techem dem zuständigen Leiter der Beschaffungsabteilung eines potenziellen Kunden eine Zahlung an, falls Letzterer ausschließlich Heizkostenverteiler von Techem und keine Wettbewerbsprodukte einkauft.



- 2) Techem verhandelt über ein bedeutendes Projekt mit einer neuen Wohnungsbaugesellschaft in Osteuropa. Die Verhandlungen gestalten sich als schwierig und schreiten kaum voran. Eines Tages kontaktiert ein Herr X den zuständigen Vertriebsmitarbeiter von Techem (V). X unterrichtet V darüber, dass er sehr gute Verbindungen zu der Wohnungsbaugesellschaft habe und dass die Wohnungsbaugesellschaft Techem den Auftrag erteilen würde, wenn Techem bereit wäre, X ein Beraterhonorar zu zahlen. Durch einige Nachforschungen findet V heraus, dass X ein Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaft ist. Dennoch stimmt V der Zahlung zu. Techem und X schließen eine Vereinbarung ab. Kurz nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird Techem der Auftrag erteilt. Es ist nicht ersichtlich, welche Dienste X im Gegenzug für das Beratungshonorar leistet.



- 3) Techem und ein Wettbewerbsunternehmen (W) legen auf die Ausschreibung eines chinesischen staatseigenen Unternehmens hin jeweils ein Gebot für einen lukrativen Auftrag zur Ausrüstung eines Neubauprojekts mit Wärmezählern vor. Nach Vorlage der Gebote meldet sich ein Vermittler, der angeblich die Vergabestelle berät, bei dem maßgeblichen Vertriebsmitarbeiter des Unternehmens. Er schlägt vor, dass das Unternehmen den Auftrag erhält, wenn man ihm

einen Ausgleich für die unterlegene Partei zahlt. W erhält im Gegenzug einen angemessenen Ausgleich für die Kosten des Ausschreibungsvorgangs.

Ebenfalls ist es Ihnen verboten, sich von einem Mitarbeiter eines anderen Unternehmens Vorteile anbieten oder versprechen zu lassen oder einen solchen Vorteil anzunehmen, um dieses Unternehmen bei einem Geschäft im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern bevorzugt zu behandeln.

Beispiel - Einkauf:



Ein Mitarbeiter von Techem schließt einen Vertrag für die Lieferung von Wasserzählern mit einem entsprechenden Lieferanten ab, weil Letzterer ihm die Zahlung eines Geldbetrags/einer Reise/von teuren Eintrittskarten für Spiele der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft in Aussicht gestellt hat.

Beispiel - Dienstleister:



Ein Dienstleister (z.B. ein Subunternehmer für Montageleistungen) erbringt regelmäßig für ein Unternehmen bestimmte Bau- und Reparaturleistungen. Hierfür stellt er eine ordnungsgemäße Rechnung aus und erhält eine vertraglich festgelegte Vergütung. Ein für die Vergabe solcher Aufträge zuständiger Mitarbeiter fordert den Dienstleister auf, ohne zusätzliche Vergütung sein Büro zu renovieren und ein neues Regal einzubauen. Der Dienstleister willigt ein, um zukünftig Aufträge zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, dass ein strafbares Verhalten auch dann vorliegen kann, wenn die Entscheidung betreffend der jeweiligen Auftragserteilung letztlich nicht durch den Vorteil beeinflusst war, weil beispielsweise das Geschenk unpassend war (Eintrittskarte zu einem Fußballspiel für eine nicht sportinteressierte Person) oder weil Techem den Auftrag aus rein objektiven Gründen sowieso erhalten hätte.

aa) Bestechungsmittel

Vorteile aller Art können Bestechungsmittel darstellen. Als Vorteil gilt alles, was die finanzielle, rechtliche oder persönliche Situation des Empfängers verbessert und auf das Letzterer keinen Anspruch hat. Dazu gehören insbesondere alle offenen und verdeckten Geldzuwendungen sowie andere nicht-materielle Vorteile.

Beispiele:

- Geldzuwendungen (Bargeld, „Trinkgelder“, „Provisionen“, „Beraterhonorare“)
- Finanzielle Vorteile (Gutscheine, Eintrittskarten, Einladungen zu Veranstaltungen, Urlaubsreisen, Rabatte, zinslose oder zinsgünstige Darlehen, unentgeltliche oder preisgünstige Dienstleistungen)
- Wertvolle materielle Gegenstände (Kleidung, Lebensmittel, Alkohol, elektronische Geräte)

- Nicht-materielle Vorteile (Auszeichnungen, Ehrenämter, berufliche Aussichten, sexuelle Gefälligkeiten)
- Gemeinnützige Spenden, wenn diese mit der Absicht der Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen getätigt werden
- Nichtvornahme einer bestimmten Maßnahme (Verzicht auf die mögliche Kündigung eines Vertrags, Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten)

HINWEIS: Werbegeschenke können – je nach Wert – auch unzulässige Vorteile darstellen, beispielsweise im Fall von Füllhaltern mit Firmenaufdruck, die sehr wertvoll sind.

bb) Begünstigung Dritter

Selbst wenn ein Vorteil dem Geschäftspartner nicht unmittelbar, sondern einem Dritten gewährt wird, kann dies eine Bestechung darstellen.

Beispiele:



- 1) Ein Vertriebsmitarbeiter von Techem bietet einem Mitarbeiter der Einkaufsabteilung oder einem Kunden an, dem Sohn/der Ehefrau/dem Freund des Mitarbeiters eine Ausbildungsstelle zu beschaffen, wenn auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten für mangelhafte Techem-Leistungen verzichtet wird.



- 2) Ein Mitarbeiter einer Hausverwaltung bzw. eines Kunden verlangt eine Geldzuwendung als „Gegenleistung“ für den Abschluss eines Vertrags. Diese Geldzuwendung wird zum vereinbarten Preis der Techem-Leistungen hinzugerechnet bzw. parallel berechnet und gezahlt. Zwecks Verschleierung vereinbart man, dass das Geld an einen Freund des Mitarbeiters der Hausverwaltung bzw. des Kunden gezahlt wird, der als unabhängiger Berater tätig ist.



- 3) Der Geschäftsführer eines potenziellen Kunden deutet während der Verhandlungen an, dass er einem Unternehmen den Auftrag erteilt, wenn dieses einen erheblichen Geldbetrag an den örtlichen Fußballverein spendet.

cc) Geringfügige und mehrmalige Vorteile

Nicht nur die Zahlung oder Annahme größerer Geldbeträge oder wertvoller Geschenke (z. B. Urlaubsreisen, ein neuer Fernseher usw.) ist verboten, sondern auch die mehrmalige Gewährung oder Annahme kleiner Vorteile. Hier besteht die Gefahr, dass der Empfänger wegen des mehrmalig gewährten Vorteils in seiner Geschäftsentscheidung unzulässig beeinflusst wird.

Beispiel:



Ein Lieferant für Erfassungsgeräte schickt regelmäßig kleine Gefälligkeitsgeschenke an den zuständigen Mitarbeiter der Einkaufsabteilung (z.B. Taschenrechner mit Firmenlogo, Schokolade, Weinflaschen im Wert von EUR 10,00) und lädt ihn wiederholt zum Mittagessen ein (z.B. in das italienische Restaurant um die Ecke oder die Cafeteria). Der Mitarbeiter der Einkaufsabteilung von Techem nimmt diese Dinge/Einladungen an und fühlt sich im Lauf der Zeit gegenüber dem Lieferanten verpflichtet. Daher geht der nächste Auftrag an diesen Lieferanten und nicht an seinen (günstigeren) Wettbewerber.

Einmalige und geringwertige Vorteile sind allerdings rechtmäßig, wenn sie nicht gewährt werden, um Einfluss auf eine Geschäftsentscheidung zu nehmen.

Beispiel:



Eine einmalige Einladung zu einem moderaten Essen zur Besprechung von geschäftlichen Angelegenheiten, eine Flasche Wein oder ein kleines Gefälligkeitsgeschenk in Höhe von EUR 20,00 zu Weihnachten.

dd) Unzulässige Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen

Versprechen oder Gewähren von Vorteilen muss immer als Bestechung gewertet werden, wenn eine unzulässige Einflussnahme auf eine anstehende Geschäftsentscheidung beabsichtigt ist (wenn beispielsweise der Person, die die Bestechung begeht, bzw. ihrem Unternehmen in unzulässiger Weise eine Vergünstigung im Geschäftsverkehr entsteht). Die Einflussnahme auf eine Geschäftsentscheidung ist unzulässig, wenn sie aus Gründen geschieht, die mit der Entscheidung nicht objektiv in Verbindung stehen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Entscheidung nicht aufgrund der Qualität oder des Preises eines Produkts, sondern wegen des Vorteils fällt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Bestechungsabsicht ausdrücklich erwähnt oder lediglich angedeutet wird, indem ein Vorteil angeboten oder gewährt wird.

Beispiel:



Vor dem Abschluss eines Vertrags wird ein an den Verhandlungen beteiligter Mitarbeiter eines Geschäftspartners mit seiner Ehefrau von einem Techem-Mitarbeiter zu einem luxuriösen Skiwochenende in ein teures Hotel in den Alpen eingeladen. Der Mitarbeiter nimmt die Einladung an. Kurze Zeit später wird der Auftrag erteilt. Weitere Informationen zum Sachverhalt liegen nicht vor. In einem solchen Fall würde der Staatsanwalt wahrscheinlich ein Ermittlungsverfahren wegen Korruption/Bestechung im Geschäftsverkehr gegen die Beteiligten einleiten.

Außerdem kann das schlichte Angebot eines Vorteils der Strafverfolgung unterliegen, selbst wenn der Vorteil von der Gegenseite abgelehnt wurde und der Bestechungsversuch somit nicht zum Erfolg geführt hat.

ee) Typische Bestechungsfälle

Eine der Strafverfolgung unterfallende Bestechung im Geschäftsverkehr liegt in der Regel vor, wenn einer der folgenden Vorteile im Rahmen der Anbahnung oder Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen angeboten, versprochen, gewährt oder angenommen wird, um anstehende Geschäftsentscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen:

- Explizite Geldzuwendungen
- Versteckte („verschleierte“) Geldzuwendungen
 - *Scheinbare „Vermittlungsgebühren“, „Beraterhonorare“ oder Provisionen an Freunde oder Familienmitglieder der bestochenen Person oder andere Personen, obwohl keine Vermittlungstätigkeit stattgefunden hat.*
 - *Verdeckte Provisionszahlungen: Dem Kunden werden übermäßig hohe Beträge in Rechnung gestellt. Nach Zahlung der Rechnung wird ein Teilbetrag unmittelbar an den Mitarbeiter des Kunden (oder eine von ihm benannte Person) überwiesen.*
 - *Rabatte: Dem Kunden wird ein Rabatt auf die Rechnung gewährt. Ein Teil des eingesparten Betrags wird an den Mitarbeiter gezahlt; der Mitarbeiter eines Kunden bittet vor der Erteilung eines Auftrags um Rabatte für sich und seine Familie.*
- Konsumgüter
 - *Elektronische Geräte, Kleidung, Lebensmittel, Alkohol*
- Monetäre Vorteile
 - *Reisen, Hotelgutscheine, Eintrittskarten für Freizeitveranstaltungen, günstige Darlehen*
- Sonstige Vorteile
 - *Prämien, Vermittlung von Nebenbeschäftigungen, berufliche Möglichkeiten, sexuelle Gefälligkeiten*

b) Vorteilsgewährung und Bestechung von Amtsträgern (in Abgrenzung Zahlung und Annahme von Bestechungsgeld im Geschäftsverkehr in Teilziffer a)

In Bezug auf die Begünstigung von Amtsträgern sind die Gesetze zur Bestechungsbekämpfung der meisten Länder besonders streng.

Bitte beachten Sie, dass in vielen Ländern die Bestechung von Amtsträgern strenger geahndet wird als Bestechung in der Privatwirtschaft. Schlichte „Klimapflege“, also die Sicherung des Wohlbollens eines Amtsträgers bei der Ausübung seiner Funktion, ist oftmals bereits rechtswidrig und wird strafrechtlich verfolgt. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine Gefälligkeit gewährt wird, um ein Verwaltungsverfahren lediglich zu beschleunigen, ohne die Entscheidung beeinflussen zu wollen.

aa) Amtsträger

Amtsträger sind Richter, Beamte oder Personen, die ein Amt in der Legislative, Exekutive oder Verwaltung einer Kommune oder eines Staats inne haben und öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Beispiele:

- Staatsanwälte
- Finanzbeamte
- Mitarbeiter von Baubehörden
- Mitarbeiter öffentlicher Krankenhäuser
- Angehörige öffentlicher Universitäten und anderer öffentlicher Forschungseinrichtungen sowie Schulen

Darüber hinaus können auch Mitarbeiter privat betriebener Unternehmen, die öffentliche Aufgaben übernehmen, Amtsträger sein.

Beispiele:

- Angehörige von Prüf- und Zertifizierungsstellen
- Angehörige von kommunalen Energieversorgungsunternehmen
- Angehörige von kommunalen Abfallentsorgungsbetrieben

Hierzu zählen auch **Wohnungsbaugesellschaften der öffentlichen Hand**, da sie Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen (auch wenn sie in privatrechtlichen Rechtsformen organisiert sind, z.B. als GmbH).

Neben der Bestechung inländischer Amtsträger ist in bestimmten Fällen auch die Gewährung von Vorteilen und Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger nach örtlichem Strafrecht strafbar. Das hängt von den geltenden örtlichen Gesetzen ab. Im Falle der Bestechung ausländischer Amtsträger können nach den einschlägigen Strafgesetzen des jeweiligen Staates zusätzliche Strafen verhängt werden.

Bitte beachten Sie, dass vor allem im Ausland Amtsträger möglicherweise an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen, bei denen dies nicht notwendigerweise erwartet wird.

Beispiel:



Eine Unternehmensdelegation trifft sich in Asien mit der Delegation von Wirtschaftsvertretern des Gastlandes. Unter den Wirtschaftsvertretern sind auch einige Amtsträger, die ihre Funktion jedoch zunächst nicht offen legen.

bb) Beschleunigungszahlungen

Beschleunigungszahlungen sind Zahlungen oder andere Vorteile (oft von geringem Wert), die an einen Amtsträger gerichtet werden, um sich sein Wohlwollen bei der Ausübung seiner amtlichen Funktionen „zu sichern“ oder diese Ausübung schlicht zu beschleunigen, ohne ihn beeinflussen zu wollen, seine Funktionen in rechtswidriger Weise auszuüben. Beschleunigungszahlungen stellen Bestechungsgelder dar und sind in vielen Ländern rechtswidrig. Daher ist es Mitarbeitern von Techem untersagt, Beschleunigungszahlungen zu leisten.

Beispiele:



1) Wiederholte kleine Geschenke (z.B. eine Flasche Wein) an einen Mitarbeiter einer Behörde, um von Techem gestellte Anträge schneller zu bearbeiten.



2) Der für die Prüfung und Zertifizierung eines neuen Produkts zuständige Mitarbeiter einer (öffentlichen) Kontrollstelle wird wiederholt zum Essen eingeladen oder erhält Freikarten für eine beliebte Sportveranstaltung, um die Prüfung des neuen Produkts zu beschleunigen.



3) Ein ausländischer Zollbeamter verlangt eine Zahlung, um das Verfahren der Zollabfertigung und Versendung von Wärmemessgeräten, die dringend an einen Kunden geliefert werden müssen, zu beschleunigen.

cc) Grundsätzlich verbotene Begünstigungen

Geldzuwendungen an Amtsträger sind immer als Bestechung von Amtsträgern anzusehen und daher strafbar.

dd) Andere Begünstigungen

Im Umgang mit Amtsträgern gelten wie oben dargestellt strengere Maßstäbe als bei Geschäftspartnern aus der Privatwirtschaft.

Für Deutschland verweisen wir auch hierzu auf die **Richtlinie „Geschenke und Einladungen an Geschäftspartner in der Praxis“**. Dort werden unter anderem genauere Angaben zu Wertgrenzen gemacht.

Für die internationalen Kollegen gelten nachfolgende Ausführungen. Bitte wenden Sie sich für weiteren Beratungsbedarf an ihre Geschäftsführung bzw. lokale Rechtsanwälte.

An Amtsträger dürfen ausschließlich geringwertige Geschenke vergeben werden. Hierzu zählen Streugeschenke (Kugelschreiber, Kalender, USB-Stick usw.) von geringem Wert (bis zu EUR 10,00).

Eine bescheidene Bewirtung im Rahmen von Besprechungen usw. ist unproblematisch (z.B. belegte Brötchen, Kekse, Kaffee).

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Bei der Einladung von Amtsträgern muss eine Genehmigung des zuständigen Behördenleiters vorliegen. Hiernach kann der Amtsträger mündlich oder schriftlich gefragt bzw. darauf angesprochen werden.

- Bei einer schriftlichen Einladung kann etwa folgender Satz aufgenommen werden: „Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren internen Compliance-Vorgaben diese Einladung annehmen“

dürfen und die Genehmigung Ihres zuständigen Behördenleiters hierfür vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, teilen Sie uns dies bitte mit“.

- Bei einer mündlichen Einladung kann etwa folgende Aussage gemacht werden: „Gehe ich recht in der Annahme, dass es Ihre internen Compliance-Vorgaben erlauben, dass Sie diese Einladung annehmen dürfen und dass die Genehmigung Ihres zuständigen Behördenleiters hierfür vorliegt?“

Bei schriftlichen Einladungen ist die Prüfungsaufforderung und bei mündlichen Einladungen die Antwort (ja/nein) intern für jeden Einzelfall zu dokumentieren.

Aber klar vorzugswürdig gegenüber Einladungen ist eine Vorgehensweise, bei der jeder die eigene Bewirtung bzw. Eintrittsgelder etc. übernimmt.

Sollte ein Amtsträger Geschenke oder Einladungen erwarten oder fordern oder Zweifel dahingehend bestehen, ob die erforderliche Genehmigung vorliegt, muss von einer Einladung zwingend abgesehen werden.

Höherwertige Einladungen sollten grds. nicht im zeitlichen Zusammenhang mit konkreten Vergabeentscheidungen ausgesprochen werden, um bereits den Anschein des Versuchs einer unzulässigen Beeinflussung zu vermeiden.

Beispiele:



- 1) *Der Geschäftsführer einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft wird zu einem Fußball-Pokalendspiel eingeladen. Das Ticket hat einen Wert von ca. EUR 700,00.*



- 2) *Der Geschäftsführer einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft wird zu einer Sportveranstaltung im Wert von EUR 100,00 eingeladen. Er wird darum gebeten, die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. In einem Monat steht eine wichtige Vergabeentscheidung der Wohnungsbaugesellschaft an.*



- 3) *Der Leiter der Baubehörde erhält anlässlich seines 50. Geburtstags eine Flasche Wein zu einem Wert von EUR 10,00.*

c) Strafen bei Verstößen

Bestechung ist eine Straftat und wird strafrechtlich verfolgt. Zu den gesetzlich vorgesehenen Strafen für an Bestechung beteiligte Personen zählen je nach Land Freiheitsstrafen von bis zu 10 oder sogar 15 Jahren oder empfindliche Geldstrafen. Die Möglichkeit der Strafverfolgung wird durch den Einsatz eines Mittelsmanns (Bote, Makler oder ähnliches) nicht ausgeräumt.

Auch gegen die Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens und gegen das Unternehmen selbst können empfindliche Geldstrafen verhängt werden, wenn Verstöße gegen Korruptionsbekämpfungsvorschriften festgestellt werden. Die handelnde Person sowie das Unternehmen und/oder andere Dritte, die von der Bestechung profitiert haben, müssen die erhaltenen Vorteile zurückgeben (Gewinnabschöpfung).

Daher können Korruptionshandlungen existenzbedrohend für das betroffene Unternehmen (und somit auch für die Mitarbeiter) werden!

Verstöße gegen das Korruptionsstrafrecht und gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Korruptionsprävention werden von Techem nicht geduldet und können für jeden betroffenen Mitarbeiter arbeitsrechtliche Folgen bis hin zu fristloser Kündigung und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

3. Steuerrecht

Straftaten im Zusammenhang mit Korruption stehen oft in Verbindung mit Steuerhinterziehung. Soweit im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen Zuwendungen geleistet werden, ist zu beachten, dass der Empfänger des Bestechungsgeldes diese Zuwendungen oft nicht steuerlich erklärt. Daher kann eine Person, die Zuwendungen leistet oder andere Vorteile gewährt, die mit dieser Straftat in Verbindung stehen, wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt werden.

Nicht nur die Person, die die Zahlung veranlasst hat, sondern auch das Unternehmen, das die Zahlung vornimmt, kann in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten. Denn naturgemäß werden Bestechungszahlungen nicht als solche verbucht, sondern oftmals verschleiert und schließlich fälschlicherweise als abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt.
